

Informationsschreiben Erbschein

I. Allgemeines

Wenn ein Mensch stirbt, tritt nach deutschem Zivilrecht ein oder mehrere Personen dessen Rechtsnachfolge an – der sog. Erbe. Rechtlich erfolgt dies automatisch. Man kann sich als Erbe nur gegen dieses Ergebnis „wehren“, wenn man innerhalb der gesetzlichen Fristen die Erbschaft ausschlägt. Tut man dies nicht, bleibt man Erbe.

Der Erbe wickelt in der Regel den Nachlass ab. Gegenüber vielen Behörden – insbesondere aber dem Grundbuchamt – muss er seine Eigenschaft als Erbe beweisen. Dies kann durch zwei verschiedene Dokumente geschehen:

1. Den Erbschein oder
2. Ein eröffnetes, notarielles Testament.

Ein handschriftliches Testament genügt in der Regel nicht. Vor allem das Grundbuchamt akzeptiert auch eindeutige handschriftliche Testamente nicht als Nachweis der Erbenstellung.

Zusätzlich gibt es noch das europäische Nachlasszeugnis. Es ist vergleichbar mit dem deutschen Erbschein und zum Erbnachweis in internationalen Sachverhalten geeignet.

Erbe kann man auf zwei Arten werden:

1. Durch gesetzliche Erbfolge des Bürgerlichen Gesetzbuches oder
2. durch testamentarische Erbfolge.

In beiden Fällen werden Sie jedoch zum Nachweis der Erbenstellung einen Erbschein benötigen. Diesen können Sie bei uns beantragen. Wir kümmern uns als Notare dann um die dafür nötige Beratung und wenn Sie es wünschen auch um die weitere Abwicklung (z.B. Grundbuchberichtigungen oder den Verkauf von Nachlassimmobilien).

Für den Antrag und die zusätzlich erforderliche eidesstattliche Versicherung müssen Sie einmal zu uns ins Büro für eine Beurkundung kommen. Dafür vorher die Urkunde gut vorbereitet werden kann, benötigen wir einige Informationen und Dokumente von Ihnen. Diese ergeben sich aus dem II. Abschnitt.

II. Nötige Angaben für den Entwurf

Erbschein aufgrund Testament
 gesetzliche Erbfolge

1. Daten Erblasser/in

Name _____
Vorname _____
Letzte _____
Wohnanschrift _____
Geburtstag _____
Geburtsort _____
Nationalität _____
Reg-Nr. _____
Todesstag _____
Sterbeort _____

2. Erbe/n

Je Erbe bitte ausfüllen

Anzahl der Erben _____
Testament vom _____

Name _____
Vorname _____
Adresse _____
Geburtstag _____
E-Mail _____
Telefon _____
Erbquote _____

Name _____
Vorname _____
Adresse _____
Geburtstag _____
E-Mail _____
Telefon _____
Erbquote _____

Name	_____
Vorname	_____
Adresse	_____
Geburtstag	_____
E-Mail	_____
Telefon	_____
Erbquote	_____

III. Übersicht Familienstruktur (Zeichnung mit Stammbaum)

Bei schwierigeren Erbenstrukturen können Sie hier eine Zeichnung einfügen. Sonst genügt es, wenn Sie hier in Textform die Familienverhältnisse der Erben zum Erblasser aufführen. Wenn andere potentielle Erben bereits vor dem/der Erblasser/in verstorben sind, müssen Sie dies im Antrag ebenfalls angeben:

IV. Nachlass

Auch zum Nachlass sind einige Informationen nötig. Bitte kreuzen Sie an

- Ein Rechtsstreit zwischen den Erben gibt es nicht.
- Zum Nachlass gehört kein Vermögen im Ausland (z.B. Immobilien)
- Zum Nachlass gehört kein Hof i. S. d. HöfeO (Bauernhof)
- Der/Die Erblasser/in hat im Testament keine Rechtswahl auf das Recht eines anderen Staates vorgenommen.

Der Nachlass hat einen geschätzten Wert von ca. EUR _____.

Erläuterung: Es sind die aktuellen Verkehrswerte aller vererbten Vermögensgegenstände (Bargeld, Aktien, Immobilien, sonstige Wertgegenstände) in einer Summe anzugeben. Abgezogen werden würden Schulden des/der Erblasser/in bis zur Hälfte der Aktiva.

Es ist allen klar, dass Sie keinen exakten Wert angeben können. Die Schätzung sollte jedoch möglichst zutreffen sein und mit dem ggü. dem Finanzamt anzugebenden Wert zur Vermeidung unangenehmer Quermeldungen zwischen Behörden übereinstimmen.

V. Eidesstattliche Versicherung

Der Erbscheinsantrag endet mit einer eidesstattlichen Versicherung mit folgendem Text:

„Über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und über die Strafbarkeit unrichtiger eidesstattlich versicherter Angaben belehrt, versichere ich hierdurch an Eides Statt, dass mir nichts bekannt ist, was der Richtigkeit meiner v.g. Angaben entgegensteht.“

D.h. Sie müssen zwar nicht alles wissen (dann lassen wir im Antrag eine Lücke) aber alles was Sie angeben muss richtig sein.

VI. weiterer Ablauf

Mit der Rücksendung dieses Formulars erteilen Sie uns Beurkundungsauftrag. Wir senden Ihnen dann kurzfristig einen Entwurf für die Beurkundung – in der Regel per E-Mail – zu. Diesen sehen Sie bitte auf inhaltliche Fehler durch. Kleinere Änderungen und Lücken gehen wir gemeinsam im Beurkundungstermin durch. Dort wird der gesamte Text verlesen und anschließend an das zuständige Nachlassgericht geschickt. Sobald der Erbschein erlassen ist, erhalten Sie diese zur weiteren Verwendung. Evtl. noch erforderliche weitere Tätigkeiten besprechen wir am besten bei der Beurkundung.

Der Entwurf enthält am Ende auch eine Liste von Dokumenten, die Sie im Original oder beglaubigte Abschrift (einfache Kopie reicht nicht) mitbringen müssen. Dies können z.B. sein:

- die Sterbeurkunde des/der Erblasser/in
- Heiratsurkunde des/der Erblasser/in
- Ehevertrag des/der Erblasser/in (soweit vorhanden)
- ggf. das Scheidungsurteil des/der Erblasser/in
- Anschriften und Geburtsurkunden aller Erben
- Sterbeurkunden aller vorverstorbenen Erben

Gerne können Sie diese Dokumente auch bereits vorab per E-Mail zuschicken. Wir benötigen zur Beurkundung aber trotzdem das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Dokuments. Wenn Sie ein Dokument erst noch finden oder beschaffen müssen, können wir das in der Beurkundung besprechen. Sie können ggf. beim Nachlassgericht nachgereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sawal & Schüller

Notare